

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON EE240091 vom 19. Mai 2025

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2025-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_ee240091

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON EE240091 du 19 mai 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON EE240091 del 19 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 5. Dezember 2024 machte die Gesuchstellerin das vorliegende Eheschutzverfahren hierorts rechtshängig (act. 1). Daraufhin wurden die Parteien mit Vorladung vom 10. Dezember 2024 zur mündlichen Verhandlung auf den 20. Februar 2025 vorgeladen (act. 6), welcher Termin nach Abweisung eines Verschiebungsbegehrens des Gesuchsgegners auch tatsächlich stattfand (act. 12).

E. 2

Anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 2025 stellten die Parteien ihre Rechtsbegehren, erstatteten ihre Vorträge und wurden persönlich befragt. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden (Prot. S. 4 ff.).

E. 3

Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Ausführungen der Parteien ist im Folgenden soweit einzugehen, als sie für die Beurteilung der Rechtsbegehren relevant sind. II. 1. Der Gesuchsgegner reichte anlässlich der mündlichen Verhandlung einen Ehevertrag in arabischer Sprache ins Recht, den die Parteien bei Eheschliessung abgeschlossen haben sollen (act. 24/3). Beide Parteien wurden hierzu befragt (Prot. S. 25 ff.). Während die Gesuchstellerin geltend macht, sich nicht mehr daran erinnern zu können, leitet der Gesuchsgegner aus dem Ehevertrag ab, "dass die Ehefrau bei einer Scheidung oder im Todesfall des Ehemannes lediglich 10.000 irakische Dinar" erhalte (act. 24/3 S. 1). Auch die ins Recht gereichte Übersetzung auf Englisch spricht davon, dass die Ehefrau "10000 ID" erhalte, "when the divorced or the husband die" (act. 24/3 S. 3). Die Gesuchstellerin verneint die Gültigkeit des Ehevertrages mangels zulässiger Rechtswahl der Parteien punkto Unterhaltspflicht des Ehemannes während des Getrenntlebens (Prot. S. 28 f.).

- 4 - Ob dem Vertrag Gültigkeit zukommt, kann vorliegend offen bleiben. Sowohl Vorbringen des Gesuchsgegners als auch entsprechender Text der Übersetzung sind unmissverständlich und knüpfen die Anwendung des Ehevertrages an die Scheidung an. Eine solche ist vorliegend kein Thema. Der Gesuchsgegner kann gestützt auf den Wortlaut des Vertrages im hiesigen Verfahren jedenfalls keine Ansprüche ableiten. III. A. Vorbemerkung Das Eheschutzverfahren ist summarischer Natur (Art. 271 ZPO). Charakteristisch für das summarische Verfahren und somit auch das Merkmal für das Verfahren betreffend die Eheschutzmassnahmen ist zwecks Prozessbeschleunigung eine Beweismittel- und Beweisstrengebeschränkung. Um der Zielsetzung der Prozessbeschleunigung genügend Rechnung zu tragen, verlangt das Gesetz im summarischen Verfahren, den Beweis grundsätzlich anhand von Urkunden zu erbringen (Art. 254 Abs. 1 ZPO). Aufgrund des im Eheschutzverfahren herrschenden sog. eingeschränkten

Untersuchungsgrundsatzes (Art. 272 ZPO), der keine Beweismit- telbeschränkung duldet, sind auch andere Beweismittel zulässig (Art. 254 Abs. 2 lit. c ZPO). Der eingeschränkte Untersuchungsgrundsatz nach Art. 272 ZPO dient – anders als die Untersuchungsmaxime betr. Kinderbelange (Art. 296 ZPO) – we- niger dem an einer umfassenden Wahrheitsfindung ausgerichteten öffentlichen In- teresse, sondern der Unterstützung der schwächeren Partei. Es ist im Hinblick auf den Charakter des summarischen Verfahrens daher nur in Ausnahmefällen Ge- brauch von zeitintensiven sowie kostspieligen Expertisen zu machen. Ebenso fallen grundsätzlich Zeugen ausser Betracht. Vielmehr soll die Richterperson anhand von rasch greifbaren Beweismitteln entscheiden, weshalb den Urkunden auch im ehe- rechtlichen Summarverfahren eine zentrale Bedeutung zukommen muss. Im Sinne der Beweisstrengebeschränkung ist bei bestrittenen Tatsachen kein strik- ter Beweis zu führen, sondern es genügt blosses Glaubhaftmachen. Das Gericht muss nicht voll überzeugt werden; es reicht aus, wenn für das Vorhandensein der infrage kommenden Tatsachen eine grössere Wahrscheinlichkeit spricht als für das

- 5 - Gegenteil. Ist der Beweisführer glaubwürdig und seine Darstellung plausibel, darf auf seine Zusicherung abgestellt werden (vgl. zum Ganzen: Sutter-Somm/Lazic, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 271 N 10 ff. mit weiteren Hinweisen). B. Getrenntleben Die Gesuchstellerin beantragt die Feststellung, dass man seit dem 6. September 2024 getrennt lebe (act. 20 S. 1). Sie begründet diesen Zeitpunkt mit der polizeili- chen Wegweisung des Gesuchsgegners (act. 20. S. 3; act. 4/2 und 3). Die Gesuch- stellerin liess in diesem Zusammenhang auch den Antrag stellen, es seien die Ak- ten des Haftverfahrens GH240109-M am hiesigen Gericht beizuziehen, welchem Antrag stattgegeben wurde (Prot. S. 6). Der Gesuchsgegner erklärte anlässlich der mündlichen Verhandlung, sich nicht trennen zu wollen, bestritt seine Wegweisung allerdings nicht (Prot. S. 7). Aus dem gesuchstellerischerseits eingereichten Rapport der Kantonspolizei vom

E. 7

Vermögen der Gesuchstellerin Abschliessend sei an dieser Stelle das Vorbringen des Gesuchsgegners zu behan- deln, wonach die Gesuchstellerin über ein Vermögen zwischen Fr. 200'000.00 bis Fr. 300'000.00 verfüge (z.B. act. 24/2 S. 1; Prot. S. 21). Dieses Vermögen soll sich auf den zwei der Gesuchstellerin gehörenden Bankschliessfächern befinden, ei- nem älteren bei der CS und einem neueren bei der ZKB. Die Gesuchstellerin brachte dagegen vor, dass sie lediglich über ein Bankschliessfach bei der ZKB, nicht mehr bei der CS verfüge (Prot. S. 31). Dort würden sich indes lediglich Pass und persönliche Unterlagen, z.B. der Vaterschaftstest, befinden. Die Gesuchstel- lerin hat sodann am Tag der mündlichen Verhandlung während der Mittagspause ein Foto des Bankschliessfachs gemacht und zu den Akten gelegt (Prot. S. 31, act. 25/4). Auf dem Foto ist nebst dem Pass, einer iPhone-Verpackung sowie einer Box von L._____ kein Vermögen zu erblicken (act. 25/4). Der Gesuchstellerin ist ange- sichts dieser Vorbringen zu glauben, dass sie über kein Vermögen verfügt, weshalb es sich erübrigt, die eventualiter gestellten Beweisanträge, Auskünfte bei der ZKB einzuholen oder persönlich bei der ZKB in das Schliessfach Einsicht zu nehmen, abzunehmen (Prot. S. 31). IV. Die Gesuchstellerin beantragt, es sei dem Gesuchsgegner unter Androhung von Art. 292 StGB zu verbieten, die gemeinsame Wohnung an der C._____strasse 1, D._____ vorsorglich für die Dauer des vorliegenden Verfahrens sowie für die Dauer des Getrenntlebens zu betreten oder sich in einem Umkreis von 500 Metern davon zu begeben sowie mit der Gesuchstellerin direkt oder indirekt in

Kontakt zu treten.

- 29 - Da die Wohnung dem Gesuchsgegner zugeteilt wurde, erübrigt sich das beantragte Rayonverbot. Zum Kontaktverbot brachte die Gesuchstellerin vor, dass die Zuteilung der Familienwohnung zur alleinigen Benützung nicht ausreichen werde, um den Kontakt zum Gesuchsgegner zu vermeiden, zumal sich der gemeinsame Sohn in derselben Liegenschaft wie die Gesuchstellerin befinde (act. 20 S. 11). Auch dies ist, nach Zuteilung der Wohnung an den Gesuchsgegner nicht mehr der Fall, weshalb sich auch die Aussprache eines Kontaktverbotes erübrigt. Hinzuweisen ist indes darauf, dass strafprozessual ausgesprochene Ersatzmassnahmen von diesem Entscheid unberührt bleiben. V. A. Unentgeltliche Rechtspflege 1. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 ZPO). Eine Partei hat Anspruch auf Verbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen. Es ist zu fragen, ob eine vernünftige Person guten Glaubens und mit den erforderlichen Mitteln einen Anwalt beauftragen würde (Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 5 zu Art. 118 ZPO, mit weiteren Hinweisen). Die unentgeltliche Rechtspflege kann ganz oder teilweise gewährt werden (Art. 118 Abs. 2 ZPO). 2. Die Gesuchstellerin beantragt die Verpflichtung des Gesuchsgegners zur Bezahlung eines Prozesskostenvorschusses in Höhe von einstweilen Fr. 5'000.00, eventualiter sei er zu verpflichten, einen Prozesskostenbeitrag in der selbigen Höhe zu bezahlen, lediglich subeventualiter sei der Gesuchstellerin die unentgeltliche

- 30 - Rechtspflege zu gewähren und ihr Rechtsanwältin X._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen (act. 20 S. 2). 3. Die Verpflichtung eines Ehegatten, dem anderen in Rechtsstreitigkeiten durch Leistung eines Prozesskostenvorschusses/-beitrags beizustehen, ist Ausfluss der ehelichen Unterhaltspflicht nach Art. 163 ZGB und der ehelichen Beistandspflicht nach Art. 159 Abs. 3 ZGB. Es handelt sich folglich, im Gegensatz zum prozessualen Armenrechtsgesuch im Sinne von Art. 117 ff. ZPO, um einen Anspruch des materiellen Rechts. Über materielle Ansprüche wird grundsätzlich im Endentscheid befunden, sofern sich kein Teilentscheid über einen einzelnen Streitgegenstand aufdrängt. Zwar besteht für die Dauer des Verfahrens grundsätzlich die Möglichkeit, ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen zu stellen (vgl. Art. 261 ff. ZPO), jedoch kann gemäss Praxis im Eheschutzverfahren mangels gesetzlicher Grundlage (vgl. Art. 262 lit. e ZPO) kein Prozesskostenvorschuss zugesprochen werden. Ein Antrag auf Leistung eines Prozesskostenvorschusses ist – sofern er nicht von einer anwaltlich vertretenen Partei ausdrücklich als Massnahmeantrag bezeichnet wird – im Zweifelsfall als Antrag auf Leistung eines Prozesskostenbeitrages im Endentscheid aufzufassen (Zürich, Obergericht, RE230014 vom 12.12.2023 E. 3.7, mit diversen weiteren Hinweisen). 4. Das Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses ist somit abzuweisen. 5. Zu den Voraussetzungen der Leistung eines Prozesskostenbeitrages ist festzuhalten, dass die Gesuchstellerin gemäss obiger Erwägungen rückwirkenden Unterhalt erhält, und zwar Fr. 5'000.00 bis Ende Mai 2025, dann weitere Fr. 2'000.00 bis Ende Juni 2025. Die Beträge basieren auf der Unterhaltsberechnung und umfassen einen Überschuss. Gleichzeitig

erhält die Gesuchstellerin die laufenden Unterhaltszahlungen. Nachdem die Gesuchstellerin nicht vorgebracht hat, dass sie zur Begleichung der vergangenen Unterhaltskosten Schulden gemacht hat, ist davon auszugehen, dass sie unter Berücksichtigung der obigen Mittel nach Abschluss des Verfahrens in der Lage sein wird, die Kosten des Gerichtsprozesses und ihrer Vertretung zu begleichen. Auch der Antrag um Leistung eines Prozesskostenvorschusses ist somit abzuweisen. Ebenso verhält es sich mit dem subeventualiter

- 31 - gestellten Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, da die Bedürftigkeit gemäss obiger Erwägungen pro futuro zu verneinen ist. 6. Was den Antrag des Gesuchsgegners um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege anbelangt ist darauf hinzuweisen, dass er per Ende 2024 auf dem Konto der Zürcher Kantonalbank über ein Guthaben von Fr. 41'156.70 verfügte (act. 23/8). Ungeachtet der im Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege aufgeführten weiteren Positionen gemäss act. 13B/1 ist der Gesuchsgegner in der Lage, die anfallenden Gerichtskosten aus seinem Vermögen zu bezahlen. Auch sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist damit abzuweisen. B. Prozesskosten (=Gerichtskosten und Parteientschädigung) 1. Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt. Die Parteientschädigung spricht das Gericht nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren zu (Art. 105 in Verbindung mit Art. 96 ZPO). Gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, so werden die Prozesskosten in der Regel nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. In familienrechtlichen Verfahren kann von diesen Verteilungsgrundsätzen abgewichen und die Prozesskosten können nach Ermessen verteilt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). 2. Vorliegend sind die Kosten angesichts des konkreten Verfahrensverlaufs auf Fr. 3'300.00 festzusetzen. Diese sind nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens zu verlegen. Die Gesuchstellerin obsiegt punkto Trennungsantrag und Unterhalt, der Gesuchsgegner punkto Wohnungszuteilung und Rayon- sowie Kontaktverbot. Es rechtfertigt sich somit, die Kosten je hälftig zu verteilen. Ein Fall, in welchem dem Gesuchsgegner eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen wäre, liegt sodann nicht vor. Die Gesuchstellerin hat hingegen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Aufwendungen ihrer Rechtsvertretung. Diese beläuft sich auf Fr. 4'000.00. Ausgangsgemäss ist die Entschädigung auf die Hälfte zu reduzieren. Der Gesuchsgegner ist demnach zu verpflichten, der Gesuch-

- 32 - stellerin eine (reduzierte) Parteientschädigung von Fr. 2'000.00 (inkl. MWST.) zu bezahlen. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.